



## Anerkennung der KESDH-Stiftung als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 22. April 2016 sowie Nachtrag vom 17. Mai 2016 errichtete KESDH-Stiftung mit Sitz in Dietzenbach mit Stiftungsurkunde vom 24. Mai 2016 als rechtsfähig anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04/11 - (8) - 73-

Darmstadt, den 25.Mai 2016